

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 24. März 2010

### **409. Zürcher Spitalliste 2001 (Änderung)**

Die Zürcher Spitalliste wurde erstmals im Juni 1997 durch den Regierungsrat festgelegt und auf den 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt (RRB Nr. 1347/1997). Sie wurde in der Zwischenzeit verschiedentlich angepasst (RRB Nrn. 1103/2001, 1363/2002, 747/2003, 1358/2003, 537/2005, 1730/2005, 72/2007, 1487/2007, 15/2008 und 2111/2009). Die gewichtigste Anpassung erfolgte 2001, weshalb die Liste in der Folge als Spitalliste 2001 bezeichnet wurde.

Seit ihrer erstmaligen Festsetzung ist die Zürcher Spitalliste zweigeteilt und gliedert sich in eine Liste A und B. Die Spitalliste A enthält alle Institutionen mit Zulassung zur stationären Akutversorgung von Patientinnen und Patienten in der allgemeinen Abteilung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP). Die Vergabe von Leistungsaufträgen an Spitäler erfolgt in diesem Bereich bei ausgewiesenem Bedarf und ist verknüpft mit der Beteiligung dieser Spitäler an der stationären Versorgung von Patientinnen und Patienten der Allgemeinabteilung und von Notfallpatientinnen und -patienten (Art. 39 Abs. 1 lit. d KVG). Die Spitalliste B umfasst die Leistungserbringer mit Zulassung zur stationären medizinischen Akutversorgung von Patientinnen und Patienten der halbprivaten und privaten Abteilungen zwecks Abrechnung des Grundversicherungsanteils über die OKP. Im Bereich dieses privaten Angebotes der privaten und der öffentlichen und öffentlich subventionierten Spitäler gilt der freie Wettbewerb. Es besteht keine Planungspflicht. Den Kantonen kommt lediglich die Aufgabe zu, für gleiche Wettbewerbsvoraussetzungen der im eigenen Kanton gelegenen Institutionen zu sorgen. In die Spitalliste B werden deshalb auf Antrag sämtliche Anbieter von stationären Leistungen im Privatversicherungsbereich mit Standort im Kanton Zürich aufgenommen, sofern die Dienstleistungs- und Infrastrukturvoraussetzungen im Sinne von Art. 39 Abs. 1 lit. a bis c KVG erfüllt sind. Damit können die Leistungen im Privatversicherungsbereich teilweise zulasten der obligatorischen Krankenversicherung erbracht bzw. abgerechnet werden.

Mit der am 21. Dezember 2007 von den eidgenössischen Räten verabschiedeten Teilrevision des KVG im Bereich der Spitalfinanzierung werden auch Bestimmungen über die Spitalplanung und die Zulassung der Leistungserbringer teilweise geändert. Diese Änderungen erfordern eine Neukonfiguration der Zürcher Spitalliste. In Zukunft wird zudem keine zweigeteilte, sondern nur noch eine integrale Spitalliste zulässig

sein. Diese hat jene Leistungen sicherzustellen, die für die stationäre Versorgung der kantonalen Wohnbevölkerung erforderlich sind. Dabei wird inskünftig unter den folgenden drei Typen von Spitälern unterschieden:

- a) Listenspitäler und Listengeburtshäuser mit staatlichem Leistungsauftrag und gesetzlichem Anspruch gegenüber dem Versicherer und dem Kanton auf Vergütung gemäss KVG,
- b) Vertragsspitäler und Vertragsgeburtshäuser ohne staatlichen Leistungsauftrag, die gestützt auf einen Vertrag mit einem oder mehreren Krankenversicherern einen Beitrag aus der OKP erhalten,
- c) Spitäler mit einer gesundheitspolizeilichen Betriebsbewilligung, aber ohne Anspruch auf Vergütung gemäss KVG (= Spitäler ohne KVG-Bezug).

Der Kanton Zürich plant, die geltende Spitalliste über eine neue Spitalplanung 2012 durch eine neu zu konfigurierende Spitalliste auf den 1. Januar 2012 abzulösen (RRB Nr. 1040/2008). Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das bisherige System der zweigeteilten Spitalliste unverändert weiter. Vor diesem Hintergrund ist für den gemäss nachstehenden Erwägungen betroffenen Leistungserbringer festzuhalten, dass mit dessen Neuaufnahme auf die Spitalliste B kein Anspruch auf Aufnahme in die Zürcher Spitalliste 2012 besteht und somit auch keine Besitzstandsgarantie geltend gemacht werden kann. Ein Gesuch um Teilnahme an der Evaluation für die Zürcher Spitalliste 2012 ist bei der Gesundheitsdirektion einzureichen.

Die von der Augencenter AG mit Sitz in Zürich betriebene Augenklinik Vidaxis beantragte mit Schreiben vom 29. Dezember 2009, sie sei in die Spitalliste B aufzunehmen. Sie ist auf Behandlungen im Bereich Ophthalmologie spezialisiert. Die Behandlungen werden in der Regel ambulant durchgeführt. Mit dem Bezug neuer Räumlichkeiten an der Hardturmstrasse 133 in Zürich kann die Klinik neu auch stationäre Patientinnen und Patienten behandeln. Bei älteren Patientinnen und Patienten oder solchen mit Begleiterkrankungen kann es medizinisch notwendig sein, dass diese nach einem Eingriff über Nacht medizinisch überwacht werden müssen und dass somit ein stationärer Aufenthalt notwendig wird. Mit Verfügung der Gesundheitsdirektion vom 20. November 2009 wurde der Augencenter AG die gesundheitspolizeiliche Bewilligung zum Betrieb eines Spitals mit dem Namen Vidaxis mit sechs Betten erteilt. Mit der gesundheitspolizeilichen Bewilligung sind die Dienstleistungs- und Infrastrukturvoraussetzungen an ein Spital und somit auch die Voraussetzungen für die Aufnahme auf die Spitalliste B erfüllt, weshalb die von der Augencenter AG betriebene Augenklinik Vidaxis in Zürich in die Spitalliste B aufzunehmen ist.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Augencenter AG betriebene Augenklinik Vidaxis an der Hardturmstrasse 133, Zürich, wird in die Zürcher Spitalliste B aufgenommen.

II. Die geänderte Liste trägt die Bezeichnung Zürcher Spitalliste 2001 (mit letztmaliger Änderung vom 24. März 2010, gültig ab 1. März 2010).

III. Gegen Dispositiv I dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; dieser Beschluss und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

IV. Dispositiv I–III und die Zürcher Spitalliste 2001 (mit letztmaliger Änderung vom 24. März 2010, gültig ab 1. März 2010) werden im Amtsblatt des Kantons Zürich veröffentlicht.

V. Mitteilung unter Beilage der geänderten Zürcher Spitalliste an die Vidaxis, Augencenter AG, Hardturmstrasse 133, 8005 Zürich (E), santésuisse Zürich-Schaffhausen, Lagerstrasse 107, Postfach 2018, 8021 Zürich (E), den Verband Zürcher Krankenhäuser (VZK), Wagerenstrasse 45, 8610 Uster, die Zürcher Privatkliniken (ZUP), c/o Privatklinik Bethanien, Toblerstrasse 51, 8044 Zürich, die Ärztegesellschaft des Kantons Zürich, Freiestrasse 138, 8032 Zürich, sowie an die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**